

# Umgang mit und Prävention von sexuellem Missbrauch bei Kindern

## 1. Einleitung

Die deutsche Bischofskonferenz hat in einer Handreichung vom 25. November 2010 katholische Einrichtungen dazu aufgefordert, ein eigenes Konzept zum Umgang mit und zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern zu erstellen.

Bevor wir uns mit dem Thema „Sexueller Missbrauch“ beschäftigen, ist es wichtig zu klären, was wir unter sexuellem Missbrauch verstehen. Deshalb erfolgt zunächst eine Begriffsklärung. Anschließend werden Grundlage und Ziel eines Konzepts dargelegt und schließlich die Umsetzung in der St. Hildegard-Grundschule vorgestellt.

## 2. Begriffserklärung

### **2.1. Grenzverletzung:**

Grenzverletzung umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten. Wenn bei einem Kind z. B. die normale körperliche Distanz unterschritten wird, liegt eine Grenzverletzung vor.

Weiterhin spricht man von einer Grenzverletzung, wenn die Grenze, die der Pädagoge oder Mitarbeiter in seiner professionellen Rolle wahrnimmt, missachtet wird oder wenn die Intimsphäre der betreuenden Person oder des Kindes verletzt wird.

### **2.2. Sexuelle Übergriffe:**

Man spricht von sexuellen Übergriffen, wenn die Grenzverletzung nicht zufällig oder unbeabsichtigt passiert.

Beispiele ohne Körperkontakt:

- abwertende beziehungsweise sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungsstand von Kindern
- wiederholtes Flirten mit Kindern
- Missachtung der Schamgrenzen

Beispiele mit Körperkontakt:

- wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen der Genitalien oder andere Intimbereiche
- Aufforderungen den Mitarbeiter zu berühren oder zu streicheln

### **2.3. Strafrechtliche relevante Formen sexualisierter Gewalt**

Strafrechtliche relevante Formen sexualisierte Gewalt sind festgelegt durch das Strafgesetzbuch. (St GB § 174-184) z.B.

- Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen oder Aufforderung zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper
- Exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien

### **3. Grundsätzliches**

#### **3.1. Grundlage**

Die Grundlage für das Konzept der St. Hildegard Grundschule ist die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD) vom 22. September 2015.

Diese Ordnung gilt für alle kirchlichen Rechtsträger und Einrichtungen des Bistums Magdeburg. In dieser Verordnung wird festgeschrieben, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt werden, die neben fachlicher auch die persönliche Eignung besitzen. So sollen alle hauptamtlich eingestellten Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Für alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter besteht die Pflicht zu einer Selbstverpflichtungserklärung. Des Weiteren wird bei der Prävention auf die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitern in diesem Bereich gesetzt. Alle Mitarbeiter sowie Ehrenamtliche, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch informiert.

#### **3.2. Ziel:**

Das Ziel ist der Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt und die Stärkung der Kinder in ihren Kompetenzen und der Wahrnehmung ihrer Rechte.

### **4. Umsetzung in der St. Hildegard Grundschule in Haldensleben**

#### **4.1. Rahmenbedingungen**

Das Basiswissen der Lehrer der Einrichtung über Krisenintervention wird vermittelt, z. B. durch eine Schilf.

Alle Mitarbeiter, Honorarkräfte, AG-Leiter, FSJler und Praktikanten tragen selbst keine sexuell aufreizende Dienstkleidung.

Grundsätzlich ist für die Kinder ein niederschwelliges Beschwerdesystem (Klassensprecher, Klassenlehrerin, Klassenrat, pädagogische Mitarbeiterin,...) notwendig. Anliegen von Kindern werden ernst genommen.

Es erfolgt eine Zusammenarbeit mit externen professionellen Kräften, z. B. mit der AWO, Wildwasser Magdeburg e. V..

#### **4.2. Täglicher Umgang miteinander in der Schule**

Jeder Mitarbeiter im Haus achtet auf:

- gegenseitige Wertschätzung und Respekt zwischen Schülern und Schülern,
- gegenseitige Wertschätzung und Respekt zwischen Schülern und Erwachsenen.

Die Lehrer fördern und zeigen einen verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Körper und dem Körper anderer (positiv und bejahenden Umgang mit der Geschlechtlichkeit).

Die Mitarbeiter entwickeln ein feines Gespür für die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz bei Kindern und Erwachsenen und Kindern und Kindern. Körperliche Berührungen beim Begrüßen, Ermuntern, Trösten, Anbieten von Geborgenheit müssen erlaubt bleiben. Dieser Körperkontakt gehört zu einer gelebten verantwortungsvollen Beziehung. Er darf sich jedoch nicht an dem eigenen Verlangen orientieren, sondern muss der Situation, der Alterstufe des Kindes und dessen Bedürfnis angemessen sein. Befürchtete Grenzverletzungen sollten thematisiert werden, genauso wie Beobachtungen von Berührungen, die grenzverletzend sein könnten.

Sollte es bei Kindern gegenüber ihren Lehrern / Betreuern zu „Verliebtheit“ kommen, darf dieses Gefühl keinesfalls ausgenutzt werden und es ist alles zu vermeiden, was diese „Verliebtheit“ fördert. Zum eigenen Schutz ist dies im Mitarbeiterteam zu besprechen.

Exklusive freundschaftliche Beziehungen zu einzelnen Kindern und unangemessene finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Kinder sind zu unterlassen.

Alle im Haus Anwesenden fördern ein angstfreies und offenes Klima in der Schule.

Vor allem im Unterricht achten die Lehrer darauf, dass sie Diskriminierung und Bloßstellung einzelner vermeiden (z. B. an Tafel vorführen oder in die Ecke stellen).

Gerade verhaltensauffälligen Kindern, die viel getadelt werden, begegnen die Lehrer so oft wie möglich positiv.

Die Lehrer berücksichtigen, dass sich Verhaltensweisen von Jungen und Mädchen ihrem Geschlecht entsprechend unterscheiden und akzeptieren typisches Verhalten im Rahmen der Schulordnung.

#### **4.3 Klassenfahrten**

Die zuständigen Lehrkräfte und Erzieher dürfen auf einer Klassenfahrt alle notwendigen Maßnahmen durchführen, die sich sachlich begründen und nachvollziehen lassen, dazu gehört z. B. das Absuchen nach Zecken nach einem Ausflug in die Natur, das Betreten der Zimmer der Kinder sowie der Duschräume, das Führen von Gesprächen mit einzelnen Kindern in geschlossenen Räumen und der kurzzeitige Aufenthalt im Zimmer während der Schlafenszeit...

Alle Situationen, die bedenklich sein könnten in Bezug auf sexuellen Missbrauch, werden mit der zweiten Betreuerin besprochen und zur Sicherheit kurz und knapp notiert.

#### **4.4 Sport- und Schwimmunterricht**

Die zuständigen Lehrkräfte und Erzieher dürfen auch hier alle notwendigen Maßnahmen durchführen, die sich sachlich begründen und nachvollziehen lassen. Dazu gehört z. B. das Betreten der Umkleide sowie der Duschräume und das Berühren der Kinder bei Hilfestellung und Anleitung. Dabei gelten alle Verhaltensregeln wie oben bereits ausgeführt.

#### **4.5 Thematisierung der Problematik sexualisierter Gewalt**

Die Kinder werden im Unterricht über Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt, wie sie sich bei empfundener Grenzüberschreitung zur Wehr setzen können.

Es findet jedes Jahr im Unterricht eine externe Begleitung bei dem jahresbegleitenden Thema „Jungen und Mädchen“ z. B. durch die AWO statt (in jedem Schuljahr).

Es finden offene Gespräche über Sexualität und damit verbundene Fragen und Probleme im Unterricht statt.

#### **4.6 Prävention durch offene Kommunikation über das Thema im Unterricht**

Im Unterricht werden die persönlichen Grenzsetzungen thematisiert („Meine persönlichen Grenzen“, „Wer darf was mit mir machen?“). Ein gutes Vorbild für Kinder ist hier die Katze, sie kommt nur dann schmusen, wenn sie es will, sonst fährt sie die Krallen aus.

Die Kinder werden darüber informiert, bei welchen Personen in der Schule sie sich beschweren können, wenn Grenzverletzungen passieren.

Das Thema „Gute und schlechte Geheimnisse“ wird im Unterricht behandelt.

Den Kindern wird begrifflich gemacht, dass sie in bestimmten Situationen auch „Nein“ sagen dürfen.

Die Kinder lernen durch die offene Kommunikation Gefühle zu artikulieren.

Bei den Kindern findet eine Stärkung des Selbstbewusstseins durch Übungen, Rollenspiele und Gespräche im Unterricht statt.

Es ist wichtig altersangemessene Formen der Beteiligung der Kinder an Kommunikation und Entscheidungsprozessen zu üben (z. B. im Klassenrat / in Abschlusskreisen).

Das Gefährdungspotential digitaler Medien wird im Unterricht thematisiert.

Auch werden die Kinder für die Sexualisierung der Alltagswelt sensibilisiert und ihnen die Verantwortung für ihr eigenes Handeln bewusst gemacht (z. B. Sprache, Kleidung, Schminken).

Die Klassenlehrer weisen durch Eintrag ins Klassenbuch die Behandlung der genannten Themen nach.

#### **4.7 Elternarbeit**

Eltern werden in die Umsetzung des sexualpädagogischen-präventiven Handelns mit eingebunden (z. B. durch Information auf Elternabenden oder Informationsbriefen).

Die Schule vermittelt den Eltern ihre Position zu sexualisierter Gewalt, sowie ihr Konzept zur Prävention und gibt ihnen Tipps für die eigene Präventionsarbeit. Mindestens einmal in der Grundschulzeit führt die Klassenlehrerin einen Elternabend zu diesem Thema durch.

Bei Bedarf nennt die Schule externe Anlauf- und Beratungsstellen und bezieht diese bei Bedarf auch mit ein:

- AWO
- Erziehungs- und Beratungsstelle Haldensleben
- Jugendamt
- Caritas (Susanna Erbring)
- Wildwasser Magdeburg e. V.
- Präventionsbeauftragter des Bistums Magdeburg: Thomas Kriesel

#### **4.8 Maßnahmen bei Regelverstößen**

Bei Regelverstößen können Kinder ihre Klassenlehrerin oder die Pädagogische Mitarbeiterin oder die Schulleiterin ins Vertrauen ziehen. Öffnet sich das Kind seinen Eltern gegenüber, sollten diese umgehend die Schulleitung informieren.

Jede Beschwerde wird ernst genommen. Das betroffene Kind entscheidet mit, welche weiteren Personen / Stellen informiert werden.

Bei Verdachtsfällen, Kenntniserlangung besteht für jeden Mitarbeiter Mitteilungspflicht gegenüber der Schulleitung. Der Schulleiter ist verpflichtet, den Verdacht zu prüfen und bei nicht vollständiger Entkräftung des Verdachts den Schulträger umgehend zu informieren.

Wenn notwendig wird eine Fachberatungsstelle, das Jugendamt oder die Polizei mit einbezogen.

Die Sorge gilt zuerst den von Gewalt betroffenen Kindern. Sie erhalten die zur Verarbeitung der Vorfälle notwendige Unterstützung.

Nach der Klärung des Vorfalls erfahren die übergreifigen Personen angemessene disziplinarische Konsequenzen.